



Brüssel, den 18.11.2016
C(2016) 7319 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.11.2016

**über die Auswahl der Einzellandprogramme zur Absatzförderung von
landwirtschaftlichen Erzeugnissen für 2016 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014
des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Nur der bulgarische, der dänische, der deutsche, der englische, der estnische, der finnische, der französische, der griechische, der italienische, der kroatische, der lettische, der litauische, der niederländische, der polnische, der portugiesische, der rumänische, der schwedische, der slowakische, der slowenische, der spanische, der tschechische und der ungarische Text sind verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.11.2016

über die Auswahl der Einzellandprogramme zur Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für 2016 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Nur der bulgarische, der dänische, der deutsche, der englische, der estnische, der finnische, der französische, der griechische, der italienische, der kroatische, der lettische, der litauische, der niederländische, der polnische, der portugiesische, der rumänische, der schwedische, der slowakische, der slowenische, der spanische, der tschechische und der ungarische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates¹, insbesondere Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Einzellandprogramme (2016/C 41/03)² gingen 199 Vorschläge ein.
- (2) Die Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea) wurde mit der Bewertung der Vorschläge für Einzellandprogramme im Einklang mit den Kriterien in der genannten Aufforderung betraut. Zu diesem Zweck wurde innerhalb der Chafea ein Bewertungsausschuss eingerichtet.
- (3) Für jedes der vorrangigen Themen der Aufforderung wurde eine gesonderte Rangliste erstellt.
- (4) Angesichts der verfügbaren Haushaltsmittel sollte den 60 bestplatzierten Vorschlägen eine finanzielle Beteiligung der Union gewährt werden.
- (5) Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bewertungsausschusses sollten bestimmte Antragsteller mit ausgewählten Programmen und Antragsteller, deren Vorschläge aus der Reserveliste ausgewählt wurden, gebeten werden, im Einklang mit Artikel 204 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission³ geringfügige Änderungen an ihren Programmen vorzunehmen. Der

¹ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56.

² Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2016 – Einzellandprogramme – Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern gemäß Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 (2016/C 41/03) (ABl. C 41 vom 4.2.2016, S. 4).

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Höchstbetrag für die finanzielle Beteiligung der Union an den ausgewählten Programmen sollte unabhängig davon festgelegt werden, ob der Antragsteller die geringfügigen Änderungen akzeptiert.

- (6) Vorschläge, die nicht zu den bestplatzierten zählen, aber dennoch die Zulassungskriterien erfüllen und die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Mindestschwellenwerte erreichen, sollten für die Aufnahme in die Reserveliste vorgesehen werden. Sollten Mittel zur Verfügung stehen, sollte ihnen entsprechend der festgelegten Reihenfolge ohne Erlass eines zweiten Durchführungsbeschlusses eine finanzielle Beteiligung der Union gewährt werden. Gleichzeitig sollten die Programme, die nicht auf diese Weise aus der Reserveliste ausgewählt werden, als abgelehnt angesehen werden.
- (7) 26 Vorschläge kommen aufgrund unzureichender Mittel nicht für eine Finanzierung in Frage, 52 Vorschläge erreichten die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Schwellenwerte nicht und 42 Vorschläge erfüllten nicht die Kriterien für die Förderfähigkeit. Diese Vorschläge sollten daher abgelehnt werden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführten Informations- und Absatzförderungsprogramme für Agrarerzeugnisse werden für eine finanzielle Beteiligung der Union ausgewählt.

Die Höchstbeträge der finanziellen Beteiligung der Union während der Programmlaufzeit sind in dem genannten Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in Anhang II aufgeführten Programme bilden die Reserveliste der Vorschläge.

Haben Antragsteller mit in Anhang I aufgeführten ausgewählten Programmen die Finanzhilfvereinbarung weder gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 der Kommission⁴ innerhalb von 90 Tagen nach Notifizierung dieses Beschlusses unterzeichnet noch bei der Kommission beantragt, die Unterzeichnung nach Ablauf dieser Frist vornehmen zu dürfen, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist mit.

In Anbetracht der verfügbaren Haushaltsmittel gelten nach der Notifizierung durch die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 die bestplatzierten Vorschläge von der Reserveliste bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Mittel als ausgewählt.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der Frist für die Notifizierung durch die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 die Auswahl der Vorschläge von der Reserveliste mit. Dies gilt als Notifizierung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 der Kommission.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 der Kommission vom 7. Oktober 2015 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 14).

Die Vorschläge, die nicht aus der Reserveliste in Anhang II ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

Artikel 3

Die in Anhang III aufgeführten Programme werden abgelehnt.

Artikel 4

Die Änderungen an den ausgewählten Programmen gemäß Artikel 1 und an den aus der Reserveliste ausgewählten Vorschlägen gemäß Artikel 2 sind in den Anhängen IV und V aufgeführt.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, Ungarn, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18.11.2016

Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

